

Richterliche Geschäftsverteilung

Das Präsidium des Amtsgerichts Rockenhausen nimmt davon Kenntnis, dass Richter Ansgar Schmidt ab dem 02.04.2019 einen Dienstleistungsauftrag mit 95 v. H. des regelmäßigen Dienstes bei dem Amtsgericht Rockenhausen erhalten hat. Das Präsidium beschließt gemäß § 21 e Abs. 1 GVG für den Rest des Geschäftsjahres 2019 ab dem 02.04.2019 folgenden richterlichen Geschäftsverteilungsplan:

Referat I:

Direktor des Amtsgerichts ***Edinger***

Vertretung: Richterin am Amtsgericht **Breitbach**

für die Geschäfte Nr. 1

Richter am Amtsgericht **Jaax**

für die Geschäfte Nr. 2 und 3

1. Betreuungssachen,
2. Entscheidungen über die Ablehnung oder Selbstablehnung eines Richters,
3. sonstige nicht erfasste richterliche Geschäfte.

Referat II:

Richter am Amtsgericht **Kuhlmann**

Vertretung: Richterin am Amtsgericht **Sontowski**

bei Verhinderung: Richterin am Amtsgericht **Breitbach**

für die Geschäfte Nr. 1

Richter **Schmidt**

für die Geschäfte Nr. 2 bis 7

1. Familiensachen und Familienstreitsachen mit den Endziffern **7, 8** und **9** der jährlich fortlaufenden Nummern der Angelegenheit im jeweiligen Register für diese Sachen -Kennzahl: 76-
sowie sämtliche Adoptionssachen,
2. Jugendschöffengerichtssachen, -Kennzahl: 7001-
3. Jugendrichtersachen, -Kennzahl: 5001-
4. alle durch den Richter am Amtsgericht bzw. den Jugendrichter gemäß §§ 39, 40 GVG, 35 Abs. 4 JGG wahrzunehmenden Aufgaben,
5. Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende wegen Ordnungswidrigkeiten, -Kennzahl: 6001-
6. Bußgeldsachen gegen Erwachsene, soweit eine Ordnungswidrigkeit wegen eines Verstoßes gegen das Schulgesetz vorliegt, -Kennzahl: 2002-
7. die Geschäfte nach § 36 ff. GVG i.V.m. VV vom 28.10.1999 (JM 3221-4-4), JBl. S. 253 – Wahl, Auslosung und Einberufung der Schöffinnen und Schöffen -.

Referat III:

Richter am Amtsgericht **Jaax**

Vertretung: Richterin **Kölzer**

1. Die streitige bürgerliche Rechtspflege, einschließlich der selbstständigen Beweisverfahren (H-Sachen) und Rechtshilfesachen, soweit das Prozessgericht zuständig ist, soweit die Verfahren vor dem 01.01.2018 eingegangen sind und ab dem 01.03.2019 bei dem Amtsgericht Rockenhausen eingehen,
2. Die streitige bürgerliche Rechtspflege, einschließlich der selbstständigen Beweisverfahren (H-Sachen) und Rechtshilfesachen nebst Zwangsvollstreckung, soweit das Prozessgericht zuständig ist mit den Endziffern **0** bis **3** der jährlich fortlaufenden Nummern,

-Kennzahl: 71 und 80-

3. Beisitzer des erweiterten Schöffengerichts.

Referat IV:

Richterin am Amtsgericht **Breitbach**

Vertretung: Richterin am Amtsgericht **Sontowski**

1. Familiensachen und Familienstreitsachen mit den Endziffern **0** bis **6** der jährlich fortlaufenden Nummern der Angelegenheit im jeweiligen Register für diese Sachen mit Ausnahme der Adoptionssachen,

-Kennzahl: 75-

2. Rechts- und Amtshilfe in Familiensachen.

Referat V:

Richterin am Amtsgericht **Sontowski**

Vertretung: Richter **Schmidt**

1. sämtliche Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene,
einschließlich der BRs-Sachen, -Kennzahl: 3004-
2. Vorsitzende des erweiterten Schöffengerichts. -Kennzahl: 4003-

Referat VI:

Richterin **Kölzer**

Vertretung: Richter am Amtsgericht **Jaax**
für die Geschäfte Nr. 1

Richter **Schmidt**
Für die Geschäfte Nr. 2 bis 6

1. Die streitige bürgerliche Rechtspflege, einschließlich der selbstständigen Beweisverfahren (H-Sachen) und Rechtshilfesachen nebst Zwangsvollstreckung, soweit das Prozessgericht zuständig ist mit den Endziffern **4** bis **9** der jährlich fortlaufenden Nummern, soweit sie nicht in Referat III Nr. 1 erfasst sind. -Kennzahl: 72 und 77-
2. die richterlichen Aufgaben – einschließlich Rechtshilfe – in Nachlasssachen mit Ausnahme der mit dem Geschäftsverteilungsplan vom 20.12.2016 anderen Referaten zugeteilten vor dem 31.12.2016 angefallenen Nachlasssachen,
3. Landwirtschafts- und Höfesachen,
4. Beratungshilfesachen,

5. Geschäfte der Zwangsvollstreckung in Zivilsachen einschließlich Haftanordnungen in Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und Verfahren zur Genehmigung der Durchsuchung der Wohnung gemäß § 758 ZPO,
6. Wohnungseigentumssachen einschließlich der Rechtshilfe.

Referat VII:

Richter **Schmidt**

Vertretung: Richterin am Amtsgericht **Breitbach**
für die Geschäfte Nr. 1

Richterin am Amtsgericht **Sontowski**
für die Geschäfte Nrn. 2 bis 6

1. Entscheidungen in Abschiebehafthsachen, Unterbringungssachen nach dem PsychKG Rheinland-Pfalz und nach § 15 POG Rheinland-Pfalz,
2. Einzelrichterstrafsachen Erwachsene
- einschließlich der BRs-Sachen -, -Kennzahl: 1005-
3. sämtliche Bußgeldsachen und Erzwingungshafthsachen
in Ordnungswidrigkeiten, soweit nicht unter II Nr. 5 und
Nr. 6 erfasst, -Kennzahl: 2001-
4. Geschäfte des Strafrichters als Ermittlungsrichter,
5. Rechtshilfe in Strafsachen,
6. Privatklagesachen - Bs-Sachen - -Kennzahl: 1006-

Allgemeine Vertretungsregelung:

1. Ist der nach der obigen Regelung als Vertreter bestimmte Richter im Einzelfall an der Vertretung verhindert, wird jeder Richter des Amtsgerichts zur Vertretung herangezogen, und zwar im Turnus beginnend mit dem Dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalder mit dem Lebensjüngsten, dann folgend mit dem nächsten Dienstälteren dergestalt, dass derjenige, der nach dieser Vertretungsregelung als Vertreter herangezogen war, erst wieder als Vertreter tätig wird, wenn alle anderen zur Vertretung herangezogen waren, es sei denn, dass der vorgehende Vertreter verhindert ist. Die Vertretung bezieht sich jeweils auf den ganzen Tag.
2. Wird ein Richter in einer Zivilsache erfolgreich wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt (auch Selbstablehnung) oder ist ein Richter von Gesetzes wegen ausgeschlossen, übernimmt der nach dieser Geschäftsverteilung bestimmte Vertreter diesen Rechtsstreit.

Zum Ausgleich wird dem abgelehnten oder ausgeschlossenen Richter die nächste auf den Vertreter entfallende neu eingehende C- bzw. H-Sache zugeteilt.

Zuweisung der richterlichen Geschäfte im Einzelnen:

1. Die Zuordnung der Ziffern in Zivilsachen, Familiensachen, Vormundschafts- und Betreuungssachen erfolgt in der Weise, dass die Tageseingänge täglich - im Falle mehrerer täglicher Eingänge in alphabetischer Reihenfolge nach dem Familiennamen (Firmennamen) des/der Beklagten (Antragsgegners/Antragsgegnerin) bzw. des/der Betroffenen, bei mehreren Beklagten (Antragsgegnern/Antragsgegnerinnen) des/der Erstbeklagten bzw. des ersten Antragsgegners oder der ersten Antragsgegnerin - geordnet und sodann im Register eingetragen werden.
2. **Eilsachen** (etwa einstweilige Verfügungen, Arreste, einstweilige Anordnungen, selbständiges Beweisverfahren) werden sofort im Register einge-

tragen und erhalten die nächste offene Ziffer. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Eilsachen an einem Tag erfolgt die Eintragung in alphabetischer Reihenfolge wie eingangs beschrieben.

3. Sollen mehrere bei Gericht anhängige Verfahren verbunden werden, ist unbeschadet der gesetzlichen Regelung für die Zuständigkeit einer solchen Entscheidung - sowohl zur Entscheidung über die Verbindung als auch für das verbundene Verfahren - die Sache maßgebend, die zuerst bei Gericht eingetragen wurde.
4. Unabhängig von der Verteilung nach Endziffern gilt für **Familiensachen** folgendes: Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, werden demselben Referat zugeordnet. Zuständig ist der Familienrichter, dem ab dem 01.01.2009 zuerst eine der vorgenannten Familiensachen zugewiesen wurde. Ist bezüglich der Familie eine Ehesache anhängig, so ist der für die Ehesache zuständige Richter auch für die weiteren Familiensachen zuständig.
5. Für die Zuweisung der **Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene** gilt Folgendes: Die Zuständigkeit richtet sich bei mehreren Beschuldigten nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des jüngsten Beschuldigten. Abgetrennte Verfahren werden in dem ursprünglichen Referat weiter geführt.
6. Im Verhältnis von Schöffengericht bzw. Jugendschöffengericht zum Strafgericht und Jugendrichter entscheidet unabhängig vom Zeitpunkt der Eintragung das Schöffengericht bzw. Jugendschöffengericht. Für abgetrennte Verfahren in Strafsachen bleibt die Zuständigkeit des Ursprungsverfahrens maßgebend, soweit nicht zwingende gesetzliche Zuständigkeitsregelungen dem entgegenstehen.

Für die aufgehobenen und zurückverwiesenen Sachen des Schöffengerichts, des Einzelrichters in Strafsachen (einschließlich der Privatklagesachen) und der Bußgeldsachen sowie des Jugendschöffengerichts und des

Jugendrichters ist der regelmäßige Vertreter Vorsitzender des betreffenden Spruchkörpers.

7. Meinungsverschiedenheiten in Fragen der Auslegung der durch vorliegenden Präsidiumsbeschluss geregelten Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

Rockenhausen, den 29.03.2019

Gietzen
Präsident des Landgerichts

Edinger
Direktor des Amtsgerichts

Jaax
Richter am Amtsgericht

Sontowski
Richterin am Amtsgericht

Kuhlmann
Richter am Amtsgericht
(wegen Erkrankung verhindert)